

kung der Betreibung für das Gebiet des Kantons selbst handelt. Wenn man nämlich dem Gläubiger der öffentlich-rechtlichen Forderung die Anhebung der Betreibung in seinem Kantone verweigert, so wird ihm damit in der Regel verunmöglicht oder doch sehr erschwert, auf das im Kanton selbst liegende Vermögen des Schuldners zu greifen. Denn muß er den Schuldner an seinem außerkantonalen Wohnsitz betreiben, so muß er ebenfalls hier die Rechtsöffnung nachsuchen, selbst wenn es ihm bloß um das in seinem Kantone befindliche Vermögen zu tun wäre. Ein Rechtsöffnungs-erkenntnis ist aber alsdann für ihn wohl nur erhältlich, wenn der Wohnsitzkanton die Vollstreckung auch auf seinem Gebiete gestattet, wozu er bundesrechtlich nicht verpflichtet ist und was er freiwillig nur selten tun wird. Man hat daher, um die öffentlich-rechtlichen Ansprüche gegenüber den privatrechtlichen hinsichtlich der genannten Exekutionsobjekte nicht schlechter zu stellen, einen Betreibungsort im betreffenden Kanton zuzulassen. Anders verhält es sich dagegen, wenn der Gläubiger der öffentlich-rechtlichen Forderung auf schuldnerisches Vermögen außerhalb des Kantons greifen will. Ihn auch insoweit gegenüber dem Gläubiger der privatrechtlichen Forderung dadurch zu privilegieren, daß man dem Schuldner die Garantie des Art. 46 versagt, läßt sich sachlich nicht rechtfertigen und mit dem SchKG nicht vereinbaren; das um so weniger, als die privatrechtliche Forderung von Bundes wegen schlechthin in der ganzen Schweiz vollstreckbar ist, während die außerkantonale Vollstreckbarkeit der öffentlich-rechtlichen Forderung vom Willen der andern Kantone abhängt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und das Requisitionsbegehren des Betreibungsamtes Baselstadt vom September 1908 aufgehoben.

136. **Entscheid vom 22. Dezember 1908** in Sachen
Suppertsberg.

Unpfändbare Sachen; Berufswerkzeug, Art. 92 Ziff. 3 SchKG.
(Schreibmaschine eines Journalisten.)

A. Der Rekurrent R. Suppertsberg hatte durch das Betreibungsamt Meilen gegen den Rekursgegner R. Weber eine Pfändung vollziehen lassen. Dabei erklärte das Betreibungsamt eine Schreibmaschine, System „Mignon“, als Kompetenzstück, weil sie für den Rekursgegner, der den Beruf eines Journalisten ausübt, ein notwendiges Berufswerkzeug nach Art. 92 Ziff. 3 SchKG sei. Hiergegen führte der Rekurrent Beschwerde, die von der untern Aufsichtsbehörde gutgeheißen wurde, während die kantonale Aufsichtsbehörde auf einen Rekurs des betriebenen Schuldners die betreibungsamtliche Verfügung mit Entscheid vom 3. Dezember 1908 wiederherstellte.

B. Diesen Entscheid hat nunmehr der Gläubiger Suppertsberg rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Der Vorinstanz ist unter Abweisung der gegenteiligen Behauptung des Rekurrenten darin beizustimmen, daß eine Schreibmaschine im Grundsatz für einen Journalisten ein unpfändbares Berufswerkzeug nach Art. 92 Ziff. 2 SchKG sein kann. Wenn der Journalistenberuf zu den liberalen Berufsarten gehört, so folgt daraus nicht, wie der Rekurrent meint, daß bei ihm von keinen Berufs-„werkzeugen“ im Sinne der genannten Bestimmung sich sprechen lasse. Denn die Ausübung auch solcher Berufsarten kann in größerem oder geringerem Umfange die Benützung technischer Hilfsmittel erfordern, die wirtschaftlich als Produktionsfaktoren die nämliche Funktion versehen, wie das Werkzeug beim Handwerkermeister.

2. Zu weit geht dagegen der Vorentscheid, wenn er die Schreibmaschine ganz allgemein als für die konkurrenzfähige Ausübung des Journalistenberufes notwendig und damit schlechthin als Kompe-

tenzstück bezeichnet. Vielmehr läßt sich nach der Lebenserfahrung, namentlich in Hinsicht darauf, daß der Gebrauch der Schreibmaschine sich nur allmählich im Journalistenstande eingebürgert hat und auch derzeit noch nicht allgemein geworden ist, nur sagen, daß eine solche Maschine geeignet sei, die Leistungsfähigkeit des betreffenden Journalisten erheblich zu steigern, besonders wenn er nach seiner Betätigung möglichst rasch Reinschriften in mehreren Exemplaren erstellen muß. Daraus allein ergibt sich aber die Unpfindbarkeit noch nicht, sondern sie setzt im weitern noch voraus, daß diese Steigerung der Leistungsfähigkeit erforderlich ist, um dem Schuldner die Gewinnung des notwendigen Lebensunterhaltes zu ermöglichen. Ob dies zutrefte oder nicht, hängt ab von der Gestaltung des einzelnen Falles, indem z. B. von Bedeutung sein kann, daß der Schuldner eine zahlreiche Familie zu erhalten hat oder sein Unterhalt aus besonderem Grunde kostspielig ist, daß er an Schreibkrampf leidet, daß er für seine Arbeiten nur kleine Preise erzielt und sie daher quantitativ tunlichst vermehren muß usw. Da nun die Vorinstanz den vorliegenden Fall nicht nach seiner konkreten Beschaffenheit untersucht, sondern ihn kurzweg von jener zu allgemeinen Erwägung aus erledigt hat, ist er zu neuer Beurteilung an sie zurückzuweisen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, daß die Sache zu neuer Behandlung im Sinne der Motive an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

137. Entscheid vom 26. Dezember 1908 in Sachen Bösch.

Eigentumsanspruch im Konkurse. Art. 221, 225, 242, 243 SchKG.

A. Im Konkurse des A. Iselin, Architekt in Gachnang, erhebt der Rekurrent Eigentumsanspruch auf das zur Masse gezogene landwirtschaftliche Inventar, namentlich die 32 Häupter zählende Viehhabe, des Schloßgutes Gachnang. Er bringt vor,

er habe zwar mit Iselin vor dem Konkursausbruch, am 17. August 1908, einen Kaufvertrag über das Schloßgut samt Inventar und Viehhabe abgeschlossen; die Fertigung dieses Kaufes sei aber nicht erfolgt und der Rekurrent somit Eigentümer geblieben. — Die Konkursverwaltung bestreitet diesen Eigentumsanspruch, und es hat das Anlaß zu den vorliegenden zwei Beschwerden des Rekurrenten (unter a und b) gegen sie gegeben:

a. Am 16. November 1908 teilte nämlich die Konkursverwaltung dem Rekurrenten mit, der Gläubigerausschuß habe für die Beaufsichtigung über die Vorlehen auf dem Schloßgute Gachnang den Gemeindeamann Müller in Gachnang betraut. Gleichzeitig erklärte sie dem Rekurrenten, er habe dem Arbeitspersonal keine Befehle mehr zu erteilen.

Der Rekurrent verlangte darauf durch Beschwerde die Aufhebung dieser Verfügung mit der Begründung: Da er trotz des erwähnten Kaufvertrages Eigentümer des Schlosses und des zugehörigen landwirtschaftlichen Inventars geblieben und als Grundeigentümer in den öffentlichen Büchern eingetragen sei, könne die Masse über die Verwaltung des Gutes keine Verfügungen treffen und den Rekurrenten nicht vor die Türe stellen. Die angefochtene Maßnahme sei gesetzwidrig oder eventuell unangemessen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde mit Entscheidung vom 9. Dezember 1908 ab, indem sie in Erwägung zog: Das Mobiliar des Schloßgutes sei zur Zeit der Konkursöffnung im Gewahrsam des Gemeinschuldners Iselin gewesen, der sich auf dem Gute befunden habe. Mit der Konkursöffnung sei der Gewahrsam an die Konkursverwaltung übergegangen, die ihn nun nach den Art. 225 und 242 SchKG habe. Mit der Anerkennung der Verwaltung des Rekurrenten würde der Gewahrsam ihm eingeräumt und vermöchten die Partierollen in dem durchzuführenden Windikationsprozesse getauscht zu werden.

b. Gestützt auf einen Beschluß der Gläubigerversammlung ordnete der Gläubigerausschuß die Bewertung der Viehware an, was die Konkursverwaltung am 2. Dezember 1908 dem Rekurrenten mitteilte. Dieser beschwerte sich darauf, indem er geltend machte, die Bewertung sei unzulässig, da die Konkursverwaltung behauptetes Dritteigentum nicht verwerten dürfe. Eventuell müsse